

Universität Bremen | ZPA | Postfach 33 04 40 | 28334 Bremen

Bachelor/Master Studierende in
Betriebswirtschaftslehre und
Wirtschaftswissenschaften

Geschäftsstelle Fachbereich 7
Administrative Office Faculty 7

Telefon 0421 218 – 6 12 07
0421 218 – 6 12 11

Fax 0421 218 - 61230
E-Mail zpa-fb7@vw.uni-bremen.de
www www.uni-bremen.de/zpa

Besuchsadresse & / Guest Entrance
Universitäts-Boulevard 5
Zentralbereich B / Boulevard
28359 Bremen

Sprechzeiten / Opening Hours:
Montag und Donnerstag: 10-12 Uhr
Monday & Thursday: 10-12 h

Krankmeldung zu Prüfungen

Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein an Prüfungen teilzunehmen, so müssen Sie dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss Bachelor FB 7 schriftlich gem. § 17 Allgemeiner Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen (AT-BPO) vom 15. Juli 2010 mitteilen. Unverzüglich bedeutet, dass ohne schuldhaftes Zögern nach der Prüfung der Antrag „Rücktritt von einer Prüfungsleistung aufgrund von Krankheit“ sowie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) eingereicht werden muss. Wird diese nicht unverzüglich eingereicht, wird die Krankmeldung nicht anerkannt. Zur Fristwahrung genügt der Einwurf in den Briefkasten des Zentralen Prüfungsamtes (Zentralbereich B/ Boulevard).

Der Prüfungsausschuss Bachelor FB 7 hat festgelegt, dass in der Regel nach jeder dritten Krankmeldung in einem Modul (z. B. ABWL I ReWe) ein amtsärztliches Attest einzureichen ist. Diese Regelung gilt dann auch für alle weiteren Module. Amtsärztliche Atteste können auch dann angefordert werden, wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum für verschiedene Prüfungen krankmelden. Die Aufforderung zur Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erfolgt durch das ZPA in zwei Schritten:

1. Schriftliche Anerkennung der dritten Krankmeldung mit dem Hinweis, bei jeder weiteren Krankmeldung ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist.
2. Sollte bei einem erneuten Antrag auf Rücktritt kein amtsärztliches Attest vorliegen, werden Sie zur Vorlage innerhalb einer Frist schriftlich aufgefordert. Wird die Frist nicht eingehalten, wird der Antrag auf Rücktritt nicht anerkannt und die Prüfung mit 5,0 Versäumnis gewertet!

Beispiel: Dritte Krankmeldung für das Modul „Rechnungswesen und Abschluss“ = Aufforderung zur Vorlage eines amtsärztlichen Attestes bei nächster Krankmeldung. In der nächsten Prüfungsphase wird ein Antrag auf Rücktritt mit AU/Attest etc. für das Modul Mikroökonomie eingereicht, so ist dies nicht ausreichend. Auch in diesem Falle ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen!